Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 5

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abschnitte:

1. 2. 3. Klaffe Mark 22.70 21.— 17.—

Die Konservierung von Baum- und Zaunpfählen.

Wie alle organischen Stoffe, ist das Holz der Zersetzung unterworsen. Diese Zersetzung hat ihren Grund in den Einflüssen der Witterung, besonders aber in den Angrissen verschiedener Fäulnispilze. Aus diesem Grunde und zusolge der Steigerung der Holzpreise und der versmehrten Verwendung von Stangenholz zur Einfriedigung von Weideplätzen sucht man nach Mitteln und Wegen die Dauer des Holzes zu erhöhen.

die Dauer des Holzes zu erhöhen. Bekanntlich fault das Pfahlholz beim Uebergang aus der Erde in die Luft am rascheften; beständig im Trockenen oder im Wasser, ist die Dauer eine sast unbegrenzte.

Zur Haltbarmachung des Holzes werden verschiedene Mittel angewendet. Ihre Wirkung besteht zum Teil darin, daß sie die Feuchtigkeit abhalten, zum Teil, daß sie die Holzsäfte so verändern, daß Fäulnispilze nicht angreisen können.

Der Anstrich mit Farbe hat den Zweck, das Holz trocken zu halten. Die Farben sind im allgemeinen zu teuer und erweisen sich auf die Dauer als nicht wirksam, weil es nicht gelingt, alle Poren zu verschließen und weil durch das Wasser der Farbstoff nach und nach abgewaschen wird.

Das Ankohlen ist ein altbekanntes Versahren. Es vermag das Holz nur in beschränktem Maße zu schüßen. Wohl sind die angebrannten Holzsafern ziemlich widersstandsfähig, allein die beim Andrennen entstehenden Risse halten die Feuchtigkeit sest und begünstigen das Eindringen von Fäulnispilzen.

Besser und wirksamer ist die Behandlung mit antiseptisch wirkenden oder säulnishemmenden Stoffen. Dersartige Versahren werden heute nicht nur zur Konservierung von Telegraphenstangen und Sisenbahnschwellen allgemein angewendet, sondern sinden auch in der Landswirtschaft immer mehr Eingang. Sollen solche Stoffe gegen Fäulnis genügend Schutz gewähren, so müssen sie so aufgetragen werden, daß nicht nur das äußere oder Splintholz, sondern womöglich der ganze Holzkörper damit durchdrungen wird.

Konservierungestoffe, denen praktisch eine Bedeutung zukommt, sind: Kreosot, Karbolineum und Aupfervitriol.

Das Tränken mit Kreosot ist etwas teuer, wohl aber eine der besten Konservierungsmethoden, da sie sowohl die Feuchtigkeit abhält, als auch stark antiseptisch wirkt. Ersahrungen, die man mit kreosotierten Redspfählen gemacht hat, sind sehr günstig. Das Versahren ist etwas umständlich; dazu braucht es eine Reihe von Hilfsmitteln, die der Einzelne sich nicht so leicht beschaffen kann.

Das Karbolineum, ein Destilationserzeugnis des Steinkohlenteeres, ist bekannt und beliebt. Die Wirkung ist eine gute. Das Del läßt sich gut streichen, muß aber mehrmals und womöglich in erwärmtem Zustande aufgetragen werden. Bei einmaligem kalten Unstrich ist der Schutz ungenügend. Das anzustreichende Holz muß vorher gut ausgetrocknet sein.

Ein sehr wirksames und billiges Schutzmittel ist das Aupfervitriol. Größere Holzkörper werden in den Imprägnierungsanstalten durch Hochdruck mit Kupservitriol gesättigt, wobei gleichzeitig der Saft aus dem Holz ausgepreßt wird. Solches Holz zeigt eine sünsmal längere Dauer als nicht imprägniertes.

Leichteres Holz, wie Baum- und Zaunpfähle, kann auch ohne diese Einrichtungen, durch bloges Einstellen

in einen mit Aupfervitriollösung gefüllten Behälter imsprägniert werden.

Nach den Angaben der Forstverwaltung von St. Gallen, die wir der Zeitschrift für Obst- und Weinbau entnehmen, ist zur Erzielung einer vollständigen Konspervierung besonders auf solgendes zu achten:

Die Imprägnierung geht um so rascher und besser vor sich, je jünger und saftiger das Stangenholz ist. Ganz oder teilweise eingetrocknete, sowie krankhafte Stangen taugen nicht zum Imprägnieren, wohl aber frische Stickel, Baum- und Zaunpfähle. Bei älteren und stärkeren Stangen wird das Markholz, weil sästearm, nicht mehr vollständig imprägniert.

Das Kupfervitriol, auf 100 Liter Wasser $1^{1/2}$ —2 Kilo, wird in Wasser gelöst, ein Faß oder eine Stande damit beschickt. Das Geschirr wird zweckmäßig mit Holzreisen gebunden; darin soll die Flüssigkeit 60—70 Centimeter hoch stehen.

Die Pfähle find unten zu spiten, oben quer zu schneiden und sodann stehend in die Flüssigkeit zu stellen. Beide Schnitte sollen scharf und völlig frisch, also nicht angetrocknet sein. Diesen lettern Punkt möchten wir besonders zur Beachtung empsehlen. Häuft möchten wir vor, daß Stangen mit angetrockneten Schnitten in eine Vitriollösung gestellt werden; aber ohne Ersolg. Man unterlasse es also nie, vor dem Einstellen den Schnitt zu erneuern.

Auf diese Weise sollen Stickel und Stangen von 2—3 Weter Länge in zwei Wochen fertig imprägniert sein. Die Kosten für Kupservitriolbeschaffung betragen per Stück 1—6 Ets.

Andere Konservierungsversahren, wie das Kyanissieren, serner mittelst Crevlin, sind wohl gut, können aber aus verschiedenen Gründen für den landwirtschaftslichen Betrieb nicht empsohlen werden.

Die guten Erfahrungen mit den imprägnierten Sölzern hinsichtlich Haltbarkeit sollen auch den Bauer veranlaffen, Holz, das rafcher Bersetzung unterworfen ift, wie Pfahl-, Standen= und Ständerholz, vor Gebrauch hinreichend zu schützen. Ganz fehlerhaft ist es, wenn frift gefälltes Holz verarbeitet und sofort verwendet wird; dasselbe foll vorerst abtrocknen können, sonst verdirbt es sehr rasch und muß bald wieder erneuert werden. Das kostet Geld, recht viel Geld. Es reimt sich sehr schlecht, wenn der Bauer über Holzmangel flagt, dabei aber nicht einmal die primitivsten Magnahmen trifft, um an Solz zu sparen, dadurch nämlich, daß er dasselbe konserviert. Nur der Kurzsichtigkeit ist es zuzuschreiben, wenn man aus Bequemlichkeit ober einer momentanen Ersparnis wegen so viele Vorteile preisgibt. Erspare ich &. B. durch Verwendung nicht konfervierten Holzes pro Pfosten rund 5 Cts., so verzichte ich in Wirklichkeit auf einen weitaus größeren Borteil.

Angenommen, die Dauer eines nicht konservierten Pfostens betrage nur 5 Jahre, ein mit Kupservitriol imprägnierter dagegen halte 20 Jahre, ein mittlerer Pfosten koste 10 Cts., das Imprägnieren pro Stück 5 Cts., so stellte sich die Rechnung wie folgt:

Frisch verwendet brauche ich in 20 Jahran 4 Stück a 10 Cts. gleich 40 Cts., konserviert 1 Stück a 10 Cts., dazu 5 Cts. für Kupservitriol, macht 15 Cts. Somit Holzersparnis für 25 Cts. pro Stück.

Uerschiedenes.

Die zürcher Hochschulbanten-Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 26. April mit 57,203 gegen 23,832 Stimmen angenommen.

Bädenswil ist eine der ersten Landgemeinden, die eine Berordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten (Gerüftkontrolle) eingeführt haben. Da diese Verordsnung für andere Gemeinden wegleitend ist, teilen wir sie hier mit. Sie lautet:

Tief-, Hoch- und Abbrucharbeiten dürsen nicht begonnen bezw. fortgesetzt werden, bevor die nach der Art und dem jeweiligen Stand der Baute nötigen Borkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter und Paffanten getroffen sind.

Der Bauübernehmer hat namentlich folgende Bor-

schriften zu beachten:

1. Tiefbau. Bei Graben und Baugruben muffen

die Wände gut abgesprießt werden.

2. Hoch bau. Bei Auftellung von Gerüftungen muß auf die Terrainverhältnisse gebührend Rückssicht genommen werden und sind die Gerüststangen dementsprechend einzugraben. Gerüststangen dürsen höchstens 3 m und die Gerüstshebel höchstens 1,5 m auseinanderstehen. Letztere müssen mindestens 10 cm start und mit dem Gerüste sest verbunden sein. Gerüstladen sollen mindestens 45 mm start sein und nicht mehr als 40 cm über den Gerüstshebel vorstehen. Sogenannte Fallen sind versboten. Bei jedem Gerüstbelag sind Streichstangen anzubringen. Rampen sollen mindestens 80 bis 100 cm breit sein, dauerhaft befestigt und mit Duerleisten und Geländerstangen versehen werden.

Beim Aufrichten und Eindecken des Daches ift der oberfte Balfenbelag genügend mit Brettern

zu bedecken.

Für Berput: und kleinere Arbeiten dürfen leichtere, immerhin noch fichere Gerüftungen erstellt werden und find in solchen Fällen fliegende: und Hänge: (Rahmen:) Gerüfte zuläffig.

Bei Neu- und Umbauten, sowie bei Hauptreparaturen hat der Ersteller des Gerüftes der Gemeinderatskanzlei

Anzeige zu machen.

Der Gemeinderat ernennt einen Fachmann als Gerüstkontrolleur.

Der Kontrolleur hat in der Regel gleichen Tags, spätestens aber am folgenden Bormittag nach erhaltener Anzeige das Gerüst in Bezug auf dessen sichere Erstellung im allgemeinen und auf die Nebereinstimmung mit den in § 2 enthaltenen Borschriften zu kontrollieren. Neber das Resultat der Untersuchung ist der Gemeinderatskanzlei unverzüglich schriftlich Rapport zu erstatten. Der Besund-wird hierauf dem Bausbernehmer von der Gemeinderatskanzlei schriftlich mitgeteilt. Den Anordnungen des Kontrolleurs soll ohne Berzug Folge geleistet werden. Beschwerden gegen Bersügungen des Gerüststontrolleurs sind vorerst dei der gemeinderätlichen Baustommission anzubringen und von letzterer besörderlich zu erledigen. Der Beschluß der Baukommission kann an den Gemeinderat weiter gezogen werden, welcher alsdann desinitiv entschebet.

Die Kontrolltage beträgt je nach Größe und Umfang bes zu untersuchenden Gerüftes 2—5 Fr. und wird nebst einer Schreibgebühr von 30 Rp. vom Bauübern hmer

erhoben.

Jedermann, der auf dem Gerüste beschäftigt ist, hat das Recht, auf seine Kosten den Kontrolleur zu einer

Nachprüfung des Gerüftes zuzuziehen.

Die Haftpflicht des Baussbernehmers wird durch die amtliche Kontrolle nicht ausgeschlossen. Die Behörde entschlägt sich jeder Haftpflicht für Unfälle, welche auf eine unrichtige oder mangelhafte Gerüftung zurückgeführt werden könnten.

Ein Auszug aus dieser Berordnung ist an leicht sichtsbarer Stelle auf dem Bauplatz anzuschlagen.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Versordnung, welche sosort in Kraft tritt, wird mit Polizeisbuße geahndet.

Die Möbelfabrik Horgen-Glarus A.-G. hat auch im letten Jahre wieder mit fehr gutem Erfolg gearbeitet. Die Fabrifen waren nach dem soeben erschienenen Beschäftsbericht vollauf beschäftigt. Die Berkaufssummen der beiden letten Jahre weisen zugunften von 1907 eine Differenz von rund 75,000 Fr. auf. Erot der erhöhten Produktionszahl von durchschnittlich 230 gebogenen Seffeln pro Tag in Glarus konnte nicht mit der wunschenswerten Promptheit geliefert weren. Die neu erworbene Fabrit in Glarus soll so eingerichtet werden, daß eine Tagesproduktion von 350 Stück ermöglicht wird. Die Unterschlagungen des Buchhalters Weidmann erreichen den Betrag von Fr. 31,000. Trothem ist der Bermaltungsrat im Fall, die Ausrichtung einer Dividende von 6% und die Vornahme reichlicher Abschreibungen (Fr. 41,560) beantragen zu können. Ohne die Defraudation Beidmann, gegen den Kriminalflage eingeleitet ift, hatte eine Dividende von 9—10% ausgeschüttet werden können. In den 5 Betriebsjahren hat die Gesellschaft Abschreis bungen von total Fr. 166,550 vorgenommen.

Literatur.

Mit bekannter Bunktlichkeit stellt fich bei Beginn ber Sommersaison auch wieder der dem reisenden Bublifum unentbehrlich gewordene Blit-Tahrplan, Ausgabe Burich, ein, der beim Art. Institut Drell Gußli, Abteilung Bligverlag, in Zürich erscheint und zum Preise von 50 Cts. überall erhältlich ist. Die uns vorliegende Sommer-Ausgabe 1908, giltig vom 1. Mai bis 30. September hat durch Aufnahme der Bodensee-Dampsschiffahrt eine neue zweckmäßige Erweiterung gefunden, die allfettig begrüßt werden dürfte. — Mit größter Gewiffenhaftigkeit bearbeitet, verbindet der patentierte Blitfahrplan absolute Zuverläßigkeit mit angenehmfter Bequemlichkeit durch die überaus leichte Auffindbarkeit der Stationen und Routen. Er enthält außer den Fahrzeit= und Tarif= angaben, die bei einer Reise oder einem Ausfluge von Zürich aus in erster Linie nötig sind, alle wertvollen Mitteilungen über die städtischen Verkehrseinrichtungen und das Stationsverzeichnis, orientiert auf den ersten Blick nicht nur über die Fahrpreise, wie kein anderer Fahrplan es tut, sondern auch über die Tarif-Kilometerzahlen ab Zürich, nach welchen sich das Borto für Gepäctsendungen sofort ermitteln läßt.

